

*Erste Satzung zur Änderung der  
Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Elektrische Energiesysteme und  
Informationstechnik*

*der Universität der Bundeswehr München  
(FPOEIT/Ma)*

*Januar 2025*



Erste Satzung zur Änderung der  
Fachprüfungsordnung  
für den universitären Masterstudiengang

*Elektrische Energiesysteme und Informationstechnik*

der Universität der Bundeswehr München  
(FPOEIT/Ma)

vom 23. Januar 2025

Aufgrund von Art. 108 Abs. 4 Sätze 3 und 4 sowie Art. 108 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayGVBl. Nr. 15/2022, S. 414), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert wurde, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 13. Dezember 2024, Az.: L.3-H6114.4.3/18/7, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 17. Dezember 2024, Gz.: P I 5 – 38-01-06, gemäß § 12 Abs. 1 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Änderungssatzung zur Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrische Energiesysteme und Informationstechnik der Universität der Bundeswehr München (FPOEIT/Ma) vom 9. April 2024 (AmtBek UniBw M Nr. 2/2024, S. 3, Nr. 1, Anl. 1:

## § 1

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Beim „§ 2 Zulassung zum Masterstudiengang“ wird das Wort „Zulassung“ gestrichen und durch das Wort „Zugang“ ersetzt.
- b) Der ursprüngliche § 4 wird ersatzlos gestrichen.
- c) Der ursprüngliche „§ 5“ wird in „§ 4“, „§ 6“ in „§ 5“ und „§ 7“ in „§ 6“ umbenannt.
- d) Die ursprüngliche Anlage 2 wird ersatzlos gestrichen.
- e) Die ursprüngliche „Anlage 3: Niederschrift zum Qualifizierungsgespräch gemäß § 24 Abs. 2 ABaMaPO“ wird in „Anlage 2: Niederschrift zum Qualifizierungsgespräch gemäß § 28 Abs. 2 ABaMaPO“ umbenannt.
- f) Die ursprüngliche „Anlage 4“ wird in „Anlage 3“ umbenannt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassung“ gestrichen und durch das Wort „Zugang“ ersetzt.
- b) Im Klammerausdruck in der Überschrift wird die Zahl „24“ gestrichen und durch die Zahl „28“ ersetzt.
- c) In Abs. 1 werden die Worte „die Zulassung“ gestrichen und durch die Worte „den Zugang“ ersetzt.

d) In Abs. 2 wird die Zahl „24“ gestrichen und durch die Zahl „28“ ersetzt und es wird die Ziffer „3“ gestrichen und durch die Ziffer „2“ ersetzt.

3. Beim Klammersausdruck in § 3 wird die Zahl „25“ gestrichen und durch die Zahl „29“ ersetzt.

4. Der bisherige „§ 4 Fortschrittsregelung“ wird ersatzlos gestrichen.

5. Der ursprüngliche § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Ziffer „5“ gestrichen und durch die Ziffer „4“ ersetzt.

b) Im Klammersausdruck in der Überschrift wird die Zahl „27“ gestrichen und durch die Zahl „31“ ersetzt.

c) Es wird folgender, neuer Satz 6 eingefügt:

„Die Masterarbeit ist in einer ca. 15- bis 30-minütigen Darstellung vor der Themenstellerin bzw. dem Themensteller zu präsentieren.“

6. Der ursprüngliche § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Ziffer „6“ gestrichen und durch die Ziffer „5“ ersetzt.

b) Im Klammersausdruck in der Überschrift wird die Zahl „28“ gestrichen und durch die Zahl „32“ ersetzt.

7. Der ursprüngliche „§ 7“ wird zu „§ 6“.

8. Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise wird wie folgt geändert:

a) Im Fließtext unter der Überschrift der Anlage 1 wird nach dem letzten Satz folgender Satz ergänzt:

„Bei kombiniert schriftlich-mündlichen Leistungsnachweisen gemäß § 13 Abs. 3 ABaMaPO beträgt die Dauer der mündlichen Darstellung ggf. zwischen 10 und 20 Minuten.“

b) In der Tabelle 2: Pflichtmodule Vertiefungsrichtung: SKE werden in der Zeile des Moduls „Funksysteme und Antennen“ in der Spalte 3, Art der Lehrveranstaltung, nach dem Buchstaben „Ü“ das Kommazeichen „ , “ und der Buchstabe „P“ eingefügt.

c) Tabelle 3: Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtung EET wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile des ersten Moduls werden in der Spalte 4, Leistungsnachweis das Wort „NoS“ und die Klammern „( )“ gestrichen und hinter dem Wort „Pf“ die Worte „(75 bis 150 h)“ ergänzt.

bb) In der Zeile des zweiten Moduls werden in der Spalte 4, Leistungsnachweis, das Wort „NoS“ und die Klammern „( )“ gestrichen und hinter dem Wort „Pf“ die Worte „(75 bis 150 h)“ ergänzt.

cc) In der Zeile des dritten Moduls werden in der Spalte 4, Leistungsnachweis, das Wort „NoS“ und die Klammern „( )“ gestrichen und hinter dem Wort „Pf“ die Worte „(75 bis 150 h)“ ergänzt.

dd) In der Zeile des vierten Moduls werden in der Spalte 4, Leistungsnachweis, bei den Angaben zur „- Vorlesung, Übung“ das Wort „NoS“ und die Klammern „( )“ gestrichen und hinter dem Wort „Pf“ die Worte „(75 bis 150 h)“ ergänzt. Zudem werden bei den Angaben zu den „- Praktika“ das Wort „NoS“ und die Klammern „( )“ gestrichen und hinter dem Wort „Pf“ die Worte „(75 bis 150 h)“ sowie nach dem Wort „TS“ die Worte „(75 bis 150 h)“ ergänzt. Darüber hinaus werden bei den Angaben zum „- Seminar, Projekt“ das Wort „NoS“ und die Klammern „( )“ gestrichen und hinter dem Wort „Pf“ die Worte „(75 bis 150 h)“ ergänzt; zudem wird das Wort „Prä“ gestrichen und durch die Worte „sP-60-120“ ersetzt und nach dem Wort „PA“ werden die Worte „(75 bis 150 h)“ ergänzt.

d) Tabelle 4: Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtung SKE wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile des ersten Moduls werden in der Spalte 4, Leistungsnachweis das Wort „NoS“ und die Klammern „()“ gestrichen und hinter dem Wort „Pf“ die Worte „(75 bis 150 h)“ ergänzt.

bb) In der Zeile des zweiten Moduls werden in der Spalte 4, Leistungsnachweis das Wort „NoS“ und die Klammern „()“ gestrichen und hinter dem Wort „Pf“ die Worte „(75 bis 150 h)“ ergänzt.

cc) In der Zeile des dritten Moduls werden in der Spalte 4, Leistungsnachweis, bei den Angaben zur „- Vorlesung, Übung“ das Wort „NoS“ und die Klammern „()“ gestrichen und hinter dem Wort „Pf“ die Worte „(75 bis 150 h)“ ergänzt. Zudem werden bei den Angaben zu den „- Praktika“ das Wort „NoS“ und die Klammern „()“ gestrichen und hinter dem Wort „Pf“ die Worte „(75 bis 150 h)“ sowie nach dem Wort „TS“ die Worte „(40 bis 80 h)“ ergänzt. Darüber hinaus werden bei den Angaben zum „- Seminar, Projekt“ das Wort „NoS“ und die Klammern „()“ gestrichen und hinter dem Wort „Pf“ die Worte „(75 bis 150 h)“ ergänzt; zudem werden nach dem Wort „Prä“ die Worte „(15-30 min)“ sowie nach dem Wort „PA“ die Worte „(75 bis 150 h)“ ergänzt.

e) In der Tabelle 5: Masterarbeit wird in der Zeile des Moduls „Masterarbeit“ in der Spalte 3, Leistungsnachweis, die Zahl „22“ gestrichen und durch die Zahl „26“ ersetzt und es wird die Zahl „27“ gestrichen und durch die Zahl „31“ ersetzt.

f) Tabelle 6: Verpflichtendes Begleitstudium *studium plus* wird wie folgt neu gefasst:

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
<i>studium plus 3</i> , Seminar und Training	5	S, T	SemA, Pf, TS	1.-5. Trimester

g) Unter der Tabelle 6 wird folgender Fließtext ergänzt:

**Midterm-Leistungsnachweise**

Zusätzlich zu den genannten Leistungsnachweisen kann in allen Modulen ein Midterm-Leistungsnachweis gemäß § 13 Abs. 10 ABaMaPO angeboten werden. In Modulen, in denen ein Midterm-Leistungsnachweis angeboten wird, muss die Notenvergabe nach einem Punkteschema erfolgen. In dem Midterm-Leistungsnachweis werden Punkte erworben, die den in dem Regelleistungsnachweis erworbenen Punkten nach der nachfolgenden Formel gewichtet hinzuaddiert werden. Aus dem so errechneten neuen Punktestand wird nach dem gleichen Notenschlüssel, wie für Kandidaten, die keinen Midterm-Leistungsnachweis abgelegt haben, die Modulnote berechnet.

Die Modulnote kann sich durch die Berücksichtigung des Midterm-Leistungsnachweises nicht verschlechtern. Je nach Wichtung des Midterm-Leistungsnachweises beträgt die maximal mögliche Verbesserung 0,3 bis 1 Notenstufe. Die Tatsache, dass ein Midterm-Leistungsnachweis angeboten wird und die damit erreichbare Verbesserung der Prüfungsnote sind im Modulhandbuch bekanntzugeben.

Formeln zur Berechnung der Gesamtpunktzahl bei Berücksichtigung eines Midterm-Leistungsnachweises:

$$P_{Neu} = P_{Alt} + f \cdot M$$

$$f = w \cdot \frac{P_1 - P_4}{3 \cdot M_{Max}}$$

Legende:

P<sub>Alt</sub> erreichte Gesamtpunktzahl ohne Berücksichtigung des Midterm-Leistungsnachweises

$P_{\text{Neu}}$	neue Gesamtpunktzahl mit Berücksichtigung des Midterm-Leistungsnachweises
M	Punktzahl im Midterm-Leistungsnachweis
f	Faktor zur Wichtung des Midterm-Leistungsnachweises
$M_{\text{Max}}$	im Midterm-Leistungsnachweis maximal erreichbare Punktzahl
P1	Mindestpunktzahl, die im Regel-Leistungsnachweis notwendig ist, um die Note 1,0 zu erreichen
P4	Mindestpunktzahl, die im Regel-Leistungsnachweis notwendig ist, um die Note 4,0 zu erreichen
w	Wichtung des Midterm-Leistungsnachweises, maximal erreichbare Notenverbesserung durch den Midterm-Leistungsnachweis. w muss zwischen 0,3 und 1 liegen

9. Die bisherige „Anlage 2: Fortschrittsschema“ wird ersatzlos gestrichen.

10. Die bisherige „Anlage 3: Niederschrift zum Qualifizierungsgespräch gemäß § 24 Abs. 2 ABaMaPO“ wird zu „Anlage 2: Niederschrift zum Qualifizierungsgespräch gemäß § 28 Abs. 2 ABaMaPO“.

11. In der Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen wird die bisherige Zeile „NoS – Notenschein“ ersatzlos gestrichen.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Januar 2025 begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 26. Juni 2024 und vom 23. Oktober 2024, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az.: L.3-H6114.4.3/18/7 vom 13. Dezember 2024 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Gz. 38-01-06 vom 17. Dezember 2024.

Neubiberg, den 23. Januar 2025

Universität der Bundeswehr München  
Univ.-Prof. Dr. mont. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern, MBA  
Präsidentin

Die Satzung wurde am 23. Januar 2025 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Januar 2025 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 30. Januar 2025.